

Kleine Anfrage

Pestizideinsatz in Gewässerschutzzone

Frage von Landtagsabgeordneter Georg Kaufmann

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 06. November 2019

Im September dieses Jahres musste in Gamprin und Ruggell im Bereich des künftigen Wasserschutzgebietes Spetzau in den Schutzbereichen S 2 und S 3 beobachtet werden, dass auf den dort gelegenen Kartoffelfeldern ein Unkrautvernichtungsmittel eingesetzt wurde. Weil dann das grüne Kartoffelkraut abstirbt und verdorrt, kann die Ernte im Oktober mit einer grossen Maschine automatisiert ablaufen. In diesem Gebiet ist eine Hinweistafel «Wasserschutzgebiet» aufgestellt. Mit der Verordnung vom 1. Juli 2014 zum Schutze der Grundwasserpumpwerke «Oberau» und «Spetzau» der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland war zuerst die Anwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln in der engeren Schutzzone S 2 klar verboten. Nur ein Jahr später wurde dieses Verbot mit dem LGBl. 2015 Nr. 69 bis Ende 2024 wieder aufgehoben. Gleichzeitig wurden 18 Pflanzenschutzmittel aufgeführt, die bis Ende 2024 in dieser sensiblen Zone erlaubt sein sollen. Zwei Jahre später hat das «Liechtensteiner Volksblatt» am 20. Juli 2017 berichtet, dass in einem liechtensteinischen Grundwasserpumpwerk das Pestizid Atrazin und dessen Abbauprodukt nachgewiesen wurde. Dieses sei aber seit 2013 bei uns nicht mehr erlaubt. Meine Fragen:

1. Wieso wurde die Verordnung LGBl. 2015 Nr. 69 nachträglich zuungunsten des dortigen Trinkwassers und der Bevölkerung angepasst und gleichzeitig bis Ende 2024 ganze 18 Pflanzenschutzmittel zugelassen?
2. Weil in den beiden engeren Schutzzonen S 2 ab dem 1. Januar 2025 Acker-, Gemüse-, Obst- und Gartenbau nicht mehr gestattet sind, muss die Abgrenzung dieser beiden unregelmässigen Formen mit neun Ecken für die Landwirte klar ersichtlich sein. Wie wird das vor Ort bewerkstelligt?
3. Könnte der Perimeter nicht mit einfacheren Formen definiert werden, damit für alle Beteiligten klar ist, wo ab 2025 noch gepflanzt und damit Pflanzen- und Holzschutzmittel ausgebracht werden dürfen?
4. Warum ist in der weiteren Schutzzone S 3 die Anwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln auch ab dem 1. Januar 2025 erlaubt?
5. Bei welchem Grundwasserpumpwerk wurde das Pestizid Atrazin und dessen Abbauprodukt im Boden oder im Trinkwasser nachgewiesen?

Antwort vom 08. November 2019

Zu Frage 1:

Mit der Verordnung vom 1. Juli 2014 wurde die Schutzzone S2 des bestehenden Pumpwerks «Oberau» entsprechend den aktuellen Bemessungsrichtlinien vergrössert und für das neu vorgesehene Pumpwerk «Spetzau» wurde eine neue Schutzzone S2 ausgedehnt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde verboten. Nach Erlass der Verordnung hat sich herausgestellt, dass dieses Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln den Zusagen widerspricht, welche die Wasserversorgung Unterland und die zwei betroffenen Gemeinden Gamprin und Ruggell den Bewirtschaftern der Flächen bzw. den Grundeigentümern für die Zeit bis zur Realisierung des Pumpwerks «Spetzau» gemacht haben. Da der Ackerbau den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln teilweise voraussetzt, wurde im Jahre 2015 mit der Abänderung der Verordnung der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme von besonders umweltgefährdenden Produkten, übergangsweise wieder zugelassen. Bei den in der Verordnung aufgeführten 18 Pflanzenschutzmitteln handelt es sich um die verbotenen, nicht um die erlaubten Substanzen. Festzuhalten ist, dass diese Regelung der Praxis in der Schweiz entspricht. Nach Realisierung des Pumpwerks «Spetzau» respektive nach Ablauf der Übergangsbestimmung ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wieder generell verboten.

Zu Frage 2:

Abgrenzungen verschiedener Nutzungen sind in der Landwirtschaft häufig anzutreffen und der Landwirt ist sich solche Situationen entsprechend gewohnt, so z.B. beim Übergang zweier Bewirtschaftungseinheiten oder bei Bewirtschaftungseinheiten, welche eine ökologische Ausgleichsfläche beinhalten. Im konkreten Fall sind beim Pumpwerk «Oberau» die Schutzzone S1 mittels Zaun und die Schutzzone S2 mittels grossen blauen Metallpfosten gekennzeichnet. Bei Realisierung des Pumpwerkes «Spetzau» bzw. spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist werden auch für «Spetzau» die Schutzzonen S1 und S2 analog gekennzeichnet.

Zu Frage 3:

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Festlegung von Schutzzonen, aber auch anderen Abgrenzungen, einzelne Parzellen oder ganze Bewirtschaftungseinheiten durchschnitten werden. Die hydrogeologischen Umgrenzungen weisen in der Regel eine rundliche Form auf. Die rechtskräftige Umgrenzung der Schutzzonen muss diesen Bereich umhüllen. Dabei orientiert man sich so gut wie möglich an natürlichen Grenzen wie z.B. Feldwegen, Gräben oder Hecken.

Zu Frage 4:

Bei der Schutzzone S3 handelt es sich um die sogenannte «Weitere Schutzzone», d.h. den äussersten Bereich. Die Regelungen bezüglich Pflanzen- und Holzschutzmitteln entsprechen der «Wegleitung Grundwasserschutz» des Schweizerischen Bundesamtes für Umwelt und sind in allen liechtensteinischen Verordnungen zum Schutz von Grundwasserpumpwerken identisch festgelegt.

Zu Frage 5:

Betroffen war damals das Pumpwerk Oberau. Atrazin ist ein Herbizid, welches langlebige Eigenschaften aufweist. Entsprechend kann es je nach Situation auch Jahre nach seinem Einsatz im Grundwasser noch nachgewiesen werden. In den Jahren 2018 und 2019 wurden weitere Pumpwerke beprobt. Auch hier konnte teils Atrazin bzw. das Abbauprodukt festgestellt werden. Alle gefundenen Konzentrationen liegen deutlich unterhalb des Grenzwertes.